

# **Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG)**

**Vom 17. Dezember 1999**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **§ 1**

### **Stellung und Aufgabe der Erwachsenenbildung**

(1) <sup>1</sup>Die Erwachsenenbildung ist ein eigenständiger, gleichberechtigter Teil des Bildungswesens und umfasst die allgemeine, politische, kulturelle und berufliche Bildung. <sup>2</sup>Ihre Aufgabe ist die Planung und Durchführung von Maßnahmen, die durch die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Beendigung einer unterschiedlich ausgedehnten ersten Bildungsphase und in der Regel nach Aufnahme einer Erwerbs- oder Familientätigkeit geprägt sind.

(2) <sup>1</sup>Den Inhalt der Erwachsenenbildung bestimmen die Bildungsbedürfnisse der Erwachsenen. <sup>2</sup>Die Erwachsenenbildung soll allen Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht und Alter, ihrer Bildung, sozialen oder beruflichen Stellung, ihrer politischen oder weltanschaulichen Orientierung und ihrer Nationalität, die Chance bieten, sich die für die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Mitgestaltung der Gesellschaft erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen.

## **§ 2**

### **Grundsätze der staatlichen Förderung**

(1) <sup>1</sup>Das Land fördert die Erwachsenenbildung durch Finanzhilfen nach Maßgabe der jährlichen Festsetzungen im Haushaltsplan. <sup>2</sup>Ziel der Förderung ist es, ein plurales, bedarfsgerechtes und flächendeckendes Bildungsangebot zu schaffen und zu erhalten.

(2) Finanzhilfe erhalten

1. kreisfreie Städte, Landkreise und große selbständigen Städte für Einrichtungen auf kommunaler Ebene (in der Regel Volkshochschulen) gemäß § 6,
2. Landeseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 1
3. Heimvolkshochschulen gemäß § 3 Abs. 1 sowie
4. Landesverbände gemäß § 9 Abs. 2.

(3) Die staatliche Förderung lässt die Eigenständigkeit der Einrichtungen oder ihrer Träger, die selbständige Gestaltung des Angebots und die Auswahl des Personals unberührt.

## **§ 3**

### **Finanzhilfeberechtigung**

(1) <sup>1</sup>Das Fachministerium stellt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 die Finanzhilfeberechtigung von Landeseinrichtungen oder Heimvolkshochschulen fest, wenn

1. in dem von der Einrichtung vorgesehenen regionalen und inhaltlichen Arbeitsbereich ein Bedarf besteht,

und wenn die Einrichtungen

2. weit überwiegend der Erwachsenenbildung dienen,
3. allen offen stehen und die Teilnahme freistellen,
4. juristische Personen mit Sitz in Niedersachsen sind,
5. ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweisen und die Gewähr der Dauer bieten,
6. ihren hauptsächlichen Arbeitsbereich im Land Niedersachsen haben,
7. Leistungen in eigener pädagogischer Verantwortung nachweisen, die nach Zielsetzung, thematischer Breite und Umfang eine Förderung rechtfertigen,
8. unter hauptberuflicher Leitung langfristig und pädagogisch planmäßig arbeiten und jährlich Berichte über ihre Arbeitsergebnisse vorlegen,
9. ihre Bildungsarbeit regelmäßig evaluieren lassen (§ 10) und
10. vor dem Zeitpunkt der Antragstellung wenigstens drei Jahre bestanden und während dieser Zeit die Voraussetzungen nach den Nummern 2 bis 8 sowie den Absätzen 2 und 3 erfüllt haben.

(2) <sup>1</sup>Wird die Einrichtung in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts betrieben, so muss sie gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts sein. <sup>2</sup>Wird eine rechtlich unselbständige Einrichtung von einer juristischen Person des privaten Rechts getragen, so muss der Träger die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Satzes 1 erfüllen.

(3) <sup>1</sup>Die Finanzhilfeberechtigung von Landeseinrichtungen setzt weiter voraus, dass diese Leistungen nach Absatz 1 Nr. 7 in allen Regierungsbezirken nachweisen. <sup>2</sup>Die Finanzhilfeberechtigung von Heimvolkshochschulen setzt weiter voraus, dass diese einen Internats- und Wirtschaftsbetrieb unterhalten, der fester Bestandteil ihrer besonderen Arbeitsweise ist, und dass ihr hauptberufliches pädagogisches Personal bei der Durchführung der Bildungsmaßnahmen unmittelbar pädagogisch tätig ist.

(4) Die Feststellung nach Absatz 1 kann versagt werden, wenn die eingeplanten Fördermittel voraussichtlich nicht ausreichen werden, um die Funktionsfähigkeit aller zu fördernden Einrichtungen zu gewährleisten.

(5) Nicht finanzhilfeberechtigt sind Einrichtungen, die

1. überwiegend Sonderinteressen dienen oder sich überwiegend Spezialgebieten widmen
2. überwiegend der unmittelbaren beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
3. der Gewinnerzielung dienen oder sonst gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden.

(6) <sup>1</sup>Die Feststellung der Finanzhilfeberechtigung ist schriftlich beim Fachministerium zu beantragen. <sup>2</sup>Sie kann rückwirkend erfolgen, frühestens jedoch mit Wirkung zum Beginn des Kalenderjahres der Antragstellung.

(7) Das Nähere darüber, wann eine Einrichtung weit überwiegend der Erwachsenenbildung dient (Absatz 1 Nr. 2) und wann die in Absatz 5 genannten Zwecke überwiegen, wird von der Landesregierung durch Verordnung geregelt.

## **§ 4**

### **Aufteilung und Verwendung der Finanzhilfen, Ausschlussfrist**

(1) Im Haushaltsplan des Landes wird die Finanzhilfe in bindende Gesamtansätze jeweils für die Förderung der kommunalen Gebietskörperschaften (kommunaler Gesamtansatz), der Landeseinrichtungen, der Heimvolkshochschulen und der Landesverbände aufgeteilt.

(2) Die den Einrichtungen der Erwachsenenbildung zufließende Finanzhilfe ist für deren Bildungsarbeit zu verwenden.

(3) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Finanzhilfe kann nur bis zum 30. Juni des Folgejahres geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Auf Antrag gewährt das Land Abschlagszahlungen. <sup>3</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, welche Nachweise zur Geltendmachung des Anspruchs auf Finanzhilfe oder zur Gewährung von Abschlagszahlungen vorzulegen sind.

## **§ 5**

### **Finanzhilfe für Landeseinrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Der Gesamtansatz für die Landeseinrichtungen wird

1. zu 60 vom Hundert nach dem Arbeitsumfang der gesamten berücksichtigungsfähigen Bildungsmaßnahmen und
2. zu 40 vom Hundert nach dem Arbeitsumfang der gesondert auszuweisenden gemeinwohlorientierten Bildungsmaßnahmen

verteilt. <sup>2</sup>Der Arbeitsumfang wird in Unterrichtsstunden auf der Basis des vorvergangenen Kalenderjahres ermittelt. <sup>3</sup>Die Anforderungen, die an eine Bildungsmaßnahme insgesamt und an eine Unterrichtsstunde zu stellen sind, werden von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt. <sup>4</sup>Die Verordnung kann vorsehen, dass die Berechnung des nach Satz 1 maßgeblichen Arbeitsumfangs durch Einführung von Größenklassen vereinfacht wird.

(2) <sup>1</sup>Das Fachministerium soll abweichend von Absatz 1 mit allen finanzhilfeberechtigten Landeseinrichtungen eine Finanzhilfe in festen Anteilen des Gesamtansatzes (§ 4 Abs. 1) für bis zu fünf Jahre vereinbaren, wenn in der Vereinbarung der Mindestarbeitsumfang von Bildungsmaßnahmen

1. gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1,
2. gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2,

3. von längerer Dauer und

4. an Bildungsmaßnahmen, die durch das besondere Profil der Einrichtung bestimmt sind,

festgelegt wird. <sup>2</sup>§ 7 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 6

### Finanzhilfe für Kommunen

(1) <sup>1</sup>Die Finanzhilfen für die Förderung auf kommunaler Ebene leistet das Land an die kreisfreien Städte, Landkreise und großen selbständigen Städte. <sup>2</sup>Die Aufgaben dieser Körperschaften nach diesem Gesetz gehören zum eigenen Wirkungskreis.

(2) <sup>1</sup>Die kommunalen Gebietskörperschaften nach Absatz 1 erhalten vorab einen Grundbetrag von einem Drittel des kommunalen Gesamtansatzes, wenn sie Einrichtungen im Sinne des Absatzes 4 fördern, deren Einzugsbereich sich auf ihr Gebiet erstreckt. <sup>2</sup>Der Grundbetrag für die zu berücksichtigenden Gebietskörperschaften besteht aus einem Festbetrag von 76 700 Euro und im übrigen aus einem Betrag, der nach den Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres berechnet wird; die Einwohnerzahlen der großen selbständigen Städte und der Stadt Göttingen werden bei den Landkreisen nicht berücksichtigt. (Änderung durch Niedersächsisches Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 -Nds. GVBl. Seite 701-)

(3) <sup>1</sup>Im übrigen richtet sich die Verteilung der Finanzhilfe auf die kommunalen Gebietskörperschaften nach dem Arbeitsumfang der von diesen nach Maßgabe des Absatzes 4 geförderten Einrichtungen; § 5 Abs. 1 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Erstreckt sich der Einzugsbereich der Einrichtung auf das Gebiet mehrerer Körperschaften nach Absatz 1 Satz 1, so erhält diejenige Körperschaft die Mittel nach Satz 1, in deren Gebiet die Einrichtung ihren Sitz hat. <sup>3</sup>Liegt der Sitz der Einrichtung in einer großen selbständigen Stadt oder in der Stadt Göttingen, so wird der Stadt der Arbeitsumfang dieser Einrichtung aus denjenigen Bildungsmaßnahmen zugerechnet, die im Stadtgebiet durchgeführt werden; im übrigen wird der Arbeitsumfang der Einrichtung dem Landkreis zugerechnet.

(4) Die Finanzhilfen nach den Absätzen 2 und 3 sind vollständig für Einrichtungen der Erwachsenenbildung auf kommunaler Ebene zu verwenden, die den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 7 bis 9 und Abs. 5 sowie in den betreffenden Fällen auch des § 3 Abs. 2 entsprechen und deren Einzugsbereich sich auf das jeweilige Gebiet erstreckt.

## § 7

### Finanzhilfe für Heimvolkshochschulen

(1) <sup>1</sup>Der Gesamtansatz für die Heimvolkshochschulen wird in festen Anteilen verteilt, deren Höhe sich nach dem Leistungsumfang der Einrichtung richtet. <sup>2</sup>Maßgeblich für die Bestimmung des Leistungsumfangs der Einrichtung sind die geleisteten Teilnehmertage, der Anteil an Bildungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 und der Anteil an Bildungsmaßnahmen von längerer Dauer. <sup>3</sup>Bildungsmaßnahmen sind von längerer Dauer, wenn sie mindestens fünf Tage mit mindestens 36 Unterrichtsstunden umfassen.

(2) <sup>1</sup>Die Festanteile nach Absatz 1 Satz 1 werden vom Fachministerium im Abstand von jeweils fünf Jahren überprüft und neu festgesetzt. <sup>2</sup>Zugleich ist zu bestimmen, in welchem Umfang die jeweilige Einrichtung den Leistungsumfang nach Absatz 1 unterschreiten darf (Mindestleistungsumfang). <sup>3</sup>ändert sich die Gesamtzahl der finanzhilfeberechtigten Einrichtungen, so wird der Festanteil für die zu fördernden Einrichtungen mit Wirkung für das nächste Haushaltsjahr bis zum Ablauf des Fünfjahreszeitraums nach Satz 1 insoweit geändert.

(3) <sup>1</sup>Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung, welche Anforderungen an eine Bildungsmaßnahme insgesamt und an einen Teilnehmertag zu stellen sind. <sup>2</sup>Das Fachministerium bestimmt durch Verordnung, wie die Merkmale des Absatzes 1 Satz 2 zu gewichten sind und wie der Mindestleistungsumfang nach Absatz 2 Satz 2 zu bestimmen ist.

(4) <sup>1</sup>Wird der Mindestleistungsumfang (Absatz 2 Satz 2) unterschritten, so können die Festanteile vom Fachministerium auf das dem tatsächlichen Leistungsumfang entsprechende Maß verringert werden. <sup>2</sup>Wiegt die Nichterfüllung des Mindestleistungsumfanges schwer, so kann auch die Feststellung der Finanzhilfeberechtigung (§ 3 Abs. 1) widerrufen werden. <sup>3</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 können mit Rückwirkung getroffen werden.

## **§ 8**

### **Berücksichtigungsfähige Bildungsmaßnahmen**

(1) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung des Arbeitsumfangs werden nur Bildungsmaßnahmen berücksichtigt, welche die betreffende Einrichtung unter ihrem Namen angekündigt und in eigener pädagogischer Verantwortung durchgeführt hat. <sup>2</sup>Werden örtliche Ausrichter für die Durchführung in Anspruch genommen, so muss die pädagogische Verantwortung eine bestimmende Einflussnahme auf

1. Thema, Inhalt und Methode der Bildungsmaßnahme,
2. die Auswahl der Dozentinnen und Dozenten sowie
3. die Veranstaltungsform

einschließen.

(2) <sup>1</sup>Bildungsmaßnahmen,

1. die aus Bundesmitteln oder aus Mitteln von Bundesanstalten gefördert werden,
2. bei denen mehr als die Hälfte der Teilnehmenden zu den ihnen entstehenden Kosten Zuschüsse nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs - Arbeitsförderung - erhalten,

werden für Einrichtungen auf kommunaler Ebene und für Landeseinrichtungen nur zu 35 vom Hundert auf den Arbeitsumfang angerechnet. <sup>2</sup>Bildungsmaßnahmen im Sinne von Satz 1 werden nicht auf den Arbeitsumfang gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Gemeinwohlorientierte Bildungsmaßnahmen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) sind Maßnahmen

1. der politischen sowie der wert- und normenorientierten Bildung,
2. des Zweiten Bildungsweges, der Alphabetisierung sowie Maßnahmen zur Vermittlung von Deutsch als Fremdsprache,
3. zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen,
4. die geeignet sind, die soziale Eingliederung von Behinderten zu fördern oder deren spezifische Benachteiligung zu mildern oder auszugleichen, und
5. Maßnahmen in gemeinsamer pädagogischer Verantwortung mit zentralen Einrichtungen für Weiterbildung an Hochschulen, wenn damit wissenschaftliche Erkenntnisse vermittelt werden.

<sup>2</sup>Bei der Ermittlung des Arbeitsumfangs von Einrichtungen auf kommunaler Ebene und von Landeseinrichtungen können Bildungsmaßnahmen, die als Mehrtagesseminare mit Unterkunft und Verpflegung durchgeführt worden sind, sowie Bildungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 mit einem erhöhenden Faktor, der durch Verordnung zu bestimmen ist, angerechnet werden.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu bestimmen,

1. welche Anforderungen, auch im Hinblick auf die Interessen der Teilnehmenden, an die Ankündigung einer Bildungsmaßnahme (Absatz 1 Satz 1) zu stellen sind,
2. unter welchen Voraussetzungen die eigene pädagogische Verantwortung der Einrichtung (Absatz 1 Sätze 1 und 2), auch im Fall einer gemeinsamen Wahrnehmung oder der Inanspruchnahme örtlicher Ausrichter, gewährleistet ist,
3. unter welchen formalen Voraussetzungen Bildungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind,
4. welche Bildungsmaßnahmen deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie ihrem Inhalt nach eine Förderung nicht rechtfertigen, und
5. welche inhaltlichen Anforderungen gemeinwohlorientierte Bildungsmaßnahmen (Absatz 3) erfüllen müssen.

## § 9

### **Qualitätssicherung, Förderung von Landesverbänden**

(1) <sup>1</sup>Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung haben darauf hinzuwirken, dass die Qualität ihrer Bildungsarbeit insbesondere durch Beratung in pädagogischen und organisatorischen Fragen und durch Mitarbeiterfortbildung gesichert und laufend verbessert wird. <sup>2</sup>Landeseinrichtungen nehmen die Aufgabe nach Satz 1 selbständig oder gemeinsam mit anderen Landeseinrichtungen oder Landesverbänden wahr.

(2) Das Fachministerium kann entweder je einen rechtsfähigen Landesverband der auf kommunaler Ebene tätigen Einrichtungen sowie der Heimvolkshochschulen oder einen gemeinsamen Landesverband als finanzhilfeberechtigt anerkennen, wenn der Landesverband die Einrichtungen bei den Aufgaben nach Absatz 1 unterstützt.

## **§ 10**

### **Evaluation**

(1) <sup>1</sup>Die nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Bildungsarbeit alle vier Jahre durch Dritte evaluieren zu lassen und die Ergebnisse zu dokumentieren. <sup>2</sup>Gegenstände der Evaluation sind insbesondere die Qualität der Bildungsarbeit, die Zahl und die Qualifikation des hauptberuflichen und nebenberuflichen Personals sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung. <sup>3</sup>Die Ergebnisse sind auf Verlangen dem Fachministerium vorzulegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die von den kommunalen Gebietskörperschaften geförderten Einrichtungen und für die Erfüllung der Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und 2 durch die finanzhilfeberechtigten Landeseinrichtungen und Landesverbände.

## **§ 11**

### **Übertragung von Verwaltungsaufgaben**

(1) <sup>1</sup>Das Fachministerium kann einem Dachverband der Erwachsenenbildung mit dessen Einverständnis und gegen Erstattung der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten Verwaltungsaufgaben übertragen, die sich aus der Durchführung dieses Gesetzes ergeben. <sup>2</sup>Der Dachverband hat zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben eine organisatorisch selbständige Stelle zu bilden, die der Fachaufsicht des Fachministeriums und der Prüfung und Überwachung durch den Landesrechnungshof unterliegt.

(2) Die Übertragung kann auf Aufgaben ausgedehnt werden, die sich zwar nicht unmittelbar aus der Durchführung dieses Gesetzes ergeben, aber in einem engen sachlichen Zusammenhang damit stehen, wenn das Land ein Interesse an der einheitlichen Erfüllung dieser Aufgabe hat.

(3) Der beauftragte Dachverband ist befugt, durch die Stelle nach Absatz 1 Satz 2 alle die Finanzhilfe betreffenden Angaben sowie die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle zu überprüfen, die erforderlichen Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen.

## **§ 12**

### **Prüfung durch den Landesrechnungshof**

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Nachweise, die für die Festsetzung der Finanzhilfen von den Empfängern und Einrichtungen zu erbringen sind, sowie die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle zu überprüfen, die erforderlichen Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen.

## § 13

### Übergangsvorschriften

(1) <sup>1</sup>In den Haushaltsjahren 2000 und 2001 bestimmt sich die Förderung der bestehenden finanzhilfeberechtigten Einrichtungen und Verbände nach den §§ 5, 6, 8, 9, 12 bis 14 und 19 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBG) vom 12. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 488), zuletzt geändert durch Artikel 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10).<sup>2</sup>Im Haushaltsjahr 2001 wird der Anspruch auf Personalkostenzuschüsse nach § 5 EBG für Einrichtungen auf kommunaler Ebene um 5 vom Hundert gekürzt. (Änderung durch Haushaltsbegleitgesetz 2001 vom 15.12.2000 -Nds. GVBl. S. 378-)

(2) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung einen Vomhundertsatz zu bestimmen, mit dem die Auswirkungen der Veränderungen der Finanzhilfe auf die Kommunen jeweils in den Haushaltsjahren 2002 und 2003 begrenzt werden.

(3) <sup>1</sup>Eine auf dem bisherigen Recht beruhende Anerkennung einer Landeseinrichtung oder Heimvolkshochschule gilt, wenn sie über den 31. Dezember 1999 hinaus gültig gewesen wäre, als Finanzhilfeberechtigung nach § 3 Abs. 1 fort. <sup>2</sup>Für Einrichtungen auf kommunaler Ebene gilt Satz 1 für den in Absatz 1 bestimmten Zeitraum entsprechend.

(4) <sup>1</sup>In den Jahren 2000 bis 2004 bestimmt sich der Anteil der jeweiligen Heimvolkshochschule am Gesamtansatz abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 nach dem Anteil der Einrichtung an den gesamten Finanzhilfen für Heimvolkshochschulen im Jahr 1999. <sup>2</sup>Der Mindestleistungsumfang beträgt in diesem Zeitraum 70 vom Hundert des jeweils maßgeblichen Arbeitsumfangs der Einrichtung im Jahr 1999 gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 28. Mai 1997 (Nds. GVBl. S. 163), geändert durch Verordnung vom 28. April 1998 (Nds. GVBl. S. 488, 517). <sup>3</sup>§ 7 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Einrichtungen, die innerhalb der Frist des Artikels 13 Abs. 2 Satz 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 1999 vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10) einen Antrag auf Finanzhilfeberechtigung gestellt haben und deren Finanzhilfeberechtigung vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes festgestellt wird, werden bei der Berechnung nach Satz 1 mit einem Anteil von 3,693 vom Hundert berücksichtigt.

(5) <sup>1</sup>Die Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 kann erstmalig mit Wirkung ab 1. Januar 2000 abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Sie muss mit allen finanzhilfeberechtigten Landeseinrichtungen bis zum 30. Juni 2000, für spätere Regelungszeiträume jeweils spätestens sechs Monate vor deren Beginn, abgeschlossen worden sein.

## § 14

### Finanzhilfen für ausscheidende Heimvolkshochschulen

(1) Schließen sich bisher finanzhilfeberechtigte Heimvolkshochschulen zusammen, so kann der Festanteil nach § 7 Abs. 1 für eine Übergangszeit von bis zu vier Jahren höchstens nach den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses geltenden Festanteilen beider Einrichtungen bemessen werden.

(2) Stellt eine Heimvolkshochschule ihre Tätigkeit vollständig ein, so kann sie Finanzhilfe zu den Kosten der Schließung erhalten, höchstens jedoch das Vierfache der Finanzhilfe, die ihr für das Kalenderjahr vor der Schließung zustand.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Zusammenschlüsse finanzhilfeberechtigter Heimvolkshochschulen mit anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, sofern die neue Einrichtung auf eigenständige Förderung verzichtet, sowie für den Fall, dass eine finanzhilfeberechtigte Heimvolkshochschule auf eigenständige Förderung verzichtet.

(4) Soweit der Festanteil der ausscheidenden Einrichtung durch die Anwendung der Absätze 1 bis 3 nicht ausgeschöpft wird, gilt § 7 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

## **§ 15**

### **Änderung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes**

Das Niedersächsische Bildungsurlaubsgesetz in der Fassung vom 25. Januar 1991 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 488), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Bildungsurlaub dient der Erwachsenenbildung im Sinne des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes.“

2. § 10 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

## **§ 16**

### **Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

§ 171 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10), erhält folgende Fassung:

„a) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft, der Hochschulen und eines Dachverbandes der Erwachsenenbildung,“.

## **§ 17**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 2 tritt außer Kraft, wenn eine Vereinbarung nach dieser Vorschrift innerhalb der in § 13 Abs. 5 Satz 2 bestimmten Fristen nicht zustande kommt.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 28. Mai 1997 (Nds. GVBl. S. 163), geändert durch Verordnung vom 28. April 1998 (Nds. GVBl. S. 488, 517), und

2. die Verordnung über die Gewährung einer allgemeinen Finanzhilfe nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 124).

Hannover, den 17. Dezember 1999

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**  
Rolf Wernstedt

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**  
Sigmar Gabriel